

FANCLUB- Satzung

des
FC BAYERN - FANCLUB Weilbach/Ufr.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "FC Bayern-Fanclub Weilbach/Ufr. Er ist in das Fanclub Verzeichnis des FC Bayern München unter der Mitgliedsnummer 0099902890 eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Fanclub ist 63937 Weilbach / Unterfranken

§ 3 Zweck

Sinn und Zweck des Fanclub ist die Unterstützung und die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern München sowie die Förderung der Kameradschaft innerhalb des Fanclubs und von Fußballfreunden.

Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten sowie andere Aktivitäten um dies einem größeren Kreis von Interessenten näher zu bringen. Der Fanclub wird sich dafür einsetzen, dass

Zusammentreffen von Fußballfreunden bei Spielen und auch anderen Gelegenheiten friedlich und kameradschaftlich verlaufen, wobei der Fanclub nicht für seine Mitglieder haftet. Darüberhinaus ist der Fanclub politisch, konfessionell und kulturell neutral und distanziert sich von jeglicher Art von Gewalt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fanclub ist der 01. Juli eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fanclub kann jede natürliche Person ab Geburt werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den

schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste.

- (3)** Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten die jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Fan Club und
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Fanclubinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

3 gleichberechtigten Ersten Vorsitzenden

Kassierer

Schriftführer

4 Beisitzer

2 Kassenprüfer

Verantwortlicher für Chronik und Archiv

Der Vorstand, sowie die o.a. genannten Amtsträger werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder scheidet mehrere Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der Zeit von Mai oder Juni eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachem Brief, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- (b) Wahl des Vorstandes, alle 2 Jahre
- (c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussfähigkeit des Vereins ist gegeben wenn 20 % der Wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Fanclubinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachem Brief, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 8 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr per Einzugsermächtigung abgebucht. Eine anteilige Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Fanclub besteht nicht. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Fanclubvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Fanclub fällt das Fanclubvermögen an die Gemeinde Weilbach die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung der Ortsvereine zu verwenden hat, wobei die politischen Parteien hiervon ausgeschlossen sind.

§ 10 Sonstiges

(1) Entgegen § 7 ist der Fanclub bei monatlichen Fanclubtreffen der Mitglieder bei einfacher Mehrheit beschlussfähig

(2) Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine verantwortliche Person oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zur Mitfahrt zum Besuch eines Bundesligaspiel.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.06.2012 in Kraft. Alle anderen verlieren ihre Gültigkeit.

Weilbach 08.06.2012

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

